Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Wallis
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-35427

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Präfekten haben dem Erziehungsdepartement zur Durchführung des Schulgesetzes und der Schulreglemente ihre Mithilfe angedeihen zu lassen, bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen Bußen und Strafen auszusprechen und bei Ausgang des Schuljahres an das Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten (Gesetz Art. 37—49; Reglement Art. 128—154).

Lehrerkonferenzen.

Das Erziehungsdepartement beruft wenigstens einmal jährlich die Lehrerschaft zu Bezirks- oder Kreiskonferenzen ein zum Studium von Fragen des Unterrichts und der Erziehung. Jede Schulkommission läßt sich an diesen Konferenzen vertreten. Sie sind obligatorisch für die Primarlehrer und -lehrerinnen, für die Kleinkinderschullehrerinnen und die amtierenden Lehrerinnen für den Haushaltungsunterricht; die Arbeitslehrerinnen sind berechtigt, daran teilzunehmen. Die Bezirkskonferenzen ernennen ihr Bureau für vier Jahre. Dieses umfaßt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Der Präsident erstattet dem Erziehungsdepartement Bericht. Die Kreiskonferenz ist durch den Kreisinspektor präsidiert. Auch die Schulkommissionen können zu besonderen Konferenzen durch das Departement einberufen werden. Diese werden vom Inspektor des Arrondissement präsidiert (Gesetz Art. 68 und Reglement Art. 184—190).

Kanton Wallis.

Primar-, Sekundar- und Industrieschule.

Grundlage sind: Das Gesetz betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen vom 1. Juni 1907 und das Reglement dazu vom 5. November 1910, sowie das Gesetz betreffend das Mittelschulwesen vom 25. November 1910 und die Vollziehungsverordnung dazu vom 25. November 1910.

Schulgemeinden, Schulkreise.

a) Kleinkinderschule. Auf Verlangen der Eltern und sofern ein regelmäßiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist, sind die Gemeinden zur Eröffnung einer gemischten Kleinkinderschule verpflichtet. (Art. 10.) [1])

b) Primarschule. Art. 4.[1]) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Schulen zu eröffnen, um allen

[1]) Gesetz betreffend den Volksunterricht.

auf ihrem Gebiete wohnenden Kindern den Volksunterricht zu verschaffen.

Art. 6.[1]) Je nach Umständen kann das Erziehungsdepartement für abgelegene und zur Winterszeit schwer zugängliche Weiler die Eröffnung einer Schule verordnen.

Art. 7.[1]) Ohne staatsrätliche Ermächtigung darf eine bestehende Schule nicht aufgehoben werden.

c) Ergänzungsschule. Jede Gemeinde errichtet je nach Bedürfnis eine oder mehrere Wiederholungsschulen, welche die aus der Volksschule entlassenen Knaben bis zum Alter von 19 Jahren zu besuchen haben (Art. 59).[1])

d) Sekundar- und Industrieschulen.[2]) Die Sekundar- und Industrieschulen der Kreise und Gemeinden können von einer oder mehreren zu diesem Zwecke vereinigten Gemeinden gegründet werden. — Der Staatsrat entscheidet über die Zweckmäßigkeit der Eröffnung einer Kreis- oder Gemeinde-Sekundar- oder Realschule (Art. 5 Mittelschulgesetz und Art. 41 Vollziehungsverordnung dazu).

Schulaufsicht.

Kantonale Behörden.

Gesamter Unterricht. Gemäß dem Volksschulgesetz von 1907 und dem Gesetz betreffend das Mittelschulwesen von 1910 stehen die Oberleitung, Oberaufsicht und Kontrolle über den gesamten öffentlichen Unterricht (inklusive die freien Schulen) beim Staatsrat, der seine Amtsbefugnisse durch das Erziehungsdepartement ausübt.

Der Erziehungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes präsidiert; die übrigen sechs Mitglieder werden vom Staatsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Zwei Mitglieder sind dem fanzösischen und zwei dem deutschen Landesteile zu entnehmen. Die übrigen zwei sind der freien Wahl des Staatsrates überlassen. Der Klerus soll im Rate vertreten sein. Der Staatsrat ernennt den Vizepräsidenten des Erziehungsrates aus seinen Mitgliedern. Die Amtsbefugnisse des Erziehungsrates sind insbesondere folgende: Vorbereitung von Programmen, Verordnungen, Instruktionen; Antragstellung betreffend die Wahl der Lehrbücher für die Unterrichtsanstalten; Aufsicht über die Anschaffungen für die Bibliotheken,

---

[1]) Gesetz betreffend den Volksunterricht.

[2]) Es handelt sich hier ausschließlich um die Unterrichtsanstalten von Gemeinden und Kreisen. Für die derselben Schulstufe angehörenden untern Abteilungen der kantonalen Lehranstalten verweisen wir auf die Fortsetzung dieser Arbeit im nächsten Archivband.

chemischen Laboratorien, physikalischen Kabinette und die wissenschaftlichen Sammlungen; Antragstellung betreffend Errichtung oder Aufhebung von Kreis- und Gemeindesekundarschulen; Leitung der Maturitäts- und Schlußprüfungen und alljährliche Inspektion der Lehranstalten; Begutachtung der Ausstellung von Maturitätsausweisen. Der Erziehungsrat kann eines seiner Mitglieder mit der Vornahme teilweiser Inspektionen beauftragen. Das Erziehungsdepartement ist ermächtigt, dem Erziehungsrate für die vorstehend genannten Prüfungen und Inspektionen Fachmänner beizugeben (Art. 38—41).[1])

Volksschule. Es wird sodann eine aus sieben Mitgliedern bestehende, vom Staatsrate gewählte und vom Erziehungsdirektor präsidierte kantonale Kommission für Volksunterricht gebildet. Der Erziehungsrat, das Lehrpersonal der Normalschulen, das Inspektorenkollegium, die Ärzte, sowie die Lehrerschaft sollen in dieser Kommission, wenn möglich, vertreten sein. Dieser Ausschuß hat folgende Amtsbefugnisse: Feststellung und Änderung der Lehrpläne der Volks- und Normalschulen; die Begutachtung der Lehrbücher beim Staatsrat; Prüfung der Fragen betreffend die Verbesserung der Schullokale und des Schulmaterials. Die Kommission tritt sodann als Prüfungsausschuß zusammen für die Aufnahme der Kandidaten an die Seminarien, deren Beförderung, Ausstellung der Lehrpatente. Die Kommission inspiziert sodann wenigstens zweimal jährlich die Seminarien und gibt über alle ihr vom Erziehungsdirektor unterbreiteten Fragen ihr Gutachten ab. Sie tritt, abgesehen von den Inspektionen und Prüfungssitzungen, wenigstens zweimal jährlich zusammen (Art. 108—110).[2])

Für die Inspektion sind die Volksschulen in mehrere durch den Staatsrat bestimmte Kreise eingeteilt. Die Inspektoren der Volksschulen werden durch den Staatsrat auf den Antrag des Erziehungsdepartementes auf vier Jahre gewählt. Bei Verhinderung des Inspektors hat dessen vom Erziehungsdepartement bezeichneter Stellvertreter zu funktionieren. Der Inspektor hat die Aufgabe, die Schulen seines Kreises zu prüfen, deren Gang und Entwicklung zu verfolgen und dafür zu sorgen, daß die Lehrer und Ausschüsse die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Zu diesem Zwecke besucht er jede Volksschule mindestens zweimal, und zwar in der Regel bei Beginn und vor Schluß des Schuljahres; die Wiederholungsschulen werden wenigstens einmal inspiziert. Er entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an das Erziehungsdepartement über Zwistigkeiten zwischen Gemeinden und Lehrern. Am Schlusse des Jahres erstattet er einen eingehenden Bericht über die Schulen (Art. 102—107).[2])

---

[1]) Gesetz betreffend das Mittelschulwesen.

[2]) Gesetz betreffend den Volksunterricht.

Der Turnunterricht wird durch kantonale Experten inspiziert.

Die Aufsicht über die Mädchenarbeitsschulen wird von vier kantonalen Inspektorinnen ausgeübt.

Die Aufsicht über das hauswirtschaftliche Bildungswesen wird von zwei kantonalen Experten besorgt.

Gemeindebehörden.

Primarschule. In jeder Gemeinde besteht ein vom Munizipalrate bestellter Schulausschuß von drei bis sieben Mitgliedern mit vierjähriger Amtsdauer; der Pfarrerverweser oder sein Stellvertreter ist Mitglied des Schulrates. Für die aus verschiedenen Pfarreien gebildeten Gemeinden bezeichnet eintretenden Falles das Erziehungsdepartement denjenigen Geistlichen, der Mitglied des Schulausschusses sein soll. In Ortschaften, wo mehrere Gemeinden eine einzige Pfarrei bilden, ist der Pfarrverweser oder dessen Stellvertreter Mitglied des Schulausschusses einer jeden dieser Gemeinden. Die Wahl des Schulausschusses unterliegt der Genehmigung des Erziehungsdepartementes. Der Ausschuß oder eines seiner Mitglieder besucht die Volksschulen, sowie die Wiederholungsschulen wenigstens einmal monatlich. Zum Zwecke der Überwachung der Handarbeiten kann sich der Schulausschuß ein Komitee von höchstens drei Damen beigesellen (Art. 95 bis 99).[1])

Sekundar- und Industrieschulen. An der Spitze einer jeden Gemeinde- oder Kreis-Sekundar- und Industrieschule steht eine Aufsichtskommission. Die Wahl dieser Kommission unterliegt der Genehmigung des Erziehungsdepartementes. — Die Aufsichtskommission besteht aus: 1. Drei Mitgliedern, welche vom Rate derjenigen Gemeinde gewählt werden, wo die Schule ihren Sitz hat; 2. je einem Vertreter einer jeden an die Kosten der Schule beitragenden Gemeinden. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Dieser ist speziell mit der Leitung der Schule beauftragt und hat für die Vollziehung der Beschlüsse der Aufsichtskommission zu sorgen. — Die Aufsichtskommission tritt jährlich wenigstens zweimal zusammen. Sie hat folgende Amtsbefugnisse: 1. Sie übt die Oberaufsicht über die Schule aus und besucht diese von Zeit zu Zeit; 2. sie sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse des Erziehungsdepartementes; 3. sie wohnt den Jahresschlußprüfungen bei; 4. sie reicht alljährlich dem De-

---

[1]) Gesetz betreffend den Volksunterricht.

partemente einen Bericht ein über den Gang der Schule und übermittelt ihm die Anträge der Professorenkonferenz (Art. 32—34).[1])

Die direkte Leitung dieser Gemeinde- oder Kreisanstalten ist besonderen Direktoren übertragen, deren Amtsbefugnisse durch die betreffenden Schulreglemente festgelegt sind. Diese Reglemente sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 13).[2])

Lehrerkonferenzen.

a) Primarlehrerschaft. Alle Lehrer, ohne Ausnahme, treten einmal im Jahre, unter Leitung des Schulinspektors, zu einer Kreiskonferenz zusammen. — Mit Ermächtigung des Erziehungsamtes können die Kreiskonferenzen durch eine allgemeine Versammlung der Lehrerschaft jeder der beiden Landessprachen ersetzt werden, an der ein vom Erziehungsamte genehmigtes pädagogisches Thema behandelt wird. — Die Speziallehrer sind von der Teilnahme an dieser Konferenz enthoben. — Lehrer, die auch nur eine Fortbildungsschule leiten, sind verpflichtet, an den Konferenzen teilzunehmen. — Das Thema, das die Lehrer in der Konferenz schriftlich und mündlich behandeln sollen, wird vom kantonalen Ausschuß für den Volksunterricht gewählt und vom Erziehungsamte den Beteiligten bekanntgemacht (Art. 131—135).[3])

b) Lehrer der Gemeinde-Sekundar- und unteren Industrieschulen. Sie können sich an der jedes zweite Jahr stattfindenden allgemeinen Konferenz der Professoren der kantonalen Lehranstalten vertreten lassen, haben jedoch nur beratende Stimme (Art. 24).[2])

Kanton Neuenburg.

Primarunterricht.[4])

Grundlage für den Aufbau sind: Das Gesetz über den Primarunterricht vom 18. November 1908 mit den seitherigen Abänderungen und das allgemeine Reglement für die Kleinkinder- und Primarschule vom 31. Januar 1930.

---

[1]) Gesetz betreffend das Mittelschulwesen.

[2]) Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend das Mittelschulwesen.

[3]) Reglement für die Volksschulen.

[4]) Da im kantonalen Schulaufbau die untern und höhern Mittelschulen eine Einheit bilden, ziehen wir vor, die Darstellung der Aufsicht über das gesamte Enseignement secondaire im Rahmen der Arbeit des nächsten Bandes zu geben, die als Fortsetzung das höhere Mittelschulwesen, die beruflichen Bildungsanstalten und die Hochschulen umfassen wird.